

Erläuternder Bericht zur Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen

vom 27. September 2022

1. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag zur Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) und Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) sind aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis Anpassungen in verschiedenen Teilbereichen der personalrechtlichen Grundlagen vorzusehen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Erhöhung Ferienanspruch für 21- bis 49-jährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 42 Abs. 1 Ziff. 3 RSV)

Die Einführung von zwei zusätzlichen Ferientagen („fünfte Ferienwoche“) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altersgruppe 21 bis 49 Jahre (aktuell 23 Tage) wurde vom Regierungsrat bereits im Rahmen der personalpolitischen Agenda 2018 thematisiert. Die definitive Prüfung sollte im Zusammenhang mit den personalpolitischen Projekten 2020 bis 2022, Teilprojekt 2 „Überprüfung Lohnleistungen“, erfolgen.

Die Überprüfung der Projektgruppe hat zusammenfassend ergeben, dass der Ferienanspruch für diese Altersgruppe nicht nur unter dem Niveau der umliegenden Kantone, sondern zum grossen Teil auch unter dem Angebot auf dem Arbeitsmarkt (25 Tage) liegt. Dies wirkt sich negativ auf die Arbeitgeberattraktivität der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) aus. Die Projektgruppe hat dem Regierungsrat im Rahmen des Projektabschlusses deshalb beantragt, den Ferienanspruch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altersgruppe von 21 bis 49 Jahren im Rahmen der nächsten Revision der personalrechtlichen Grundlagen mit Wirkung per 1. Januar 2023 auf 25 Tage zu erhöhen.

Der Regierungsrat ist diesem Antrag unter Hinweis auf RRB Nr. 202 vom 22. März 2022 „Richtlinien zum Budget 2023 und Finanzplan 2024–2026“, wonach eine Erhöhung der Ferientage bereits vorgesehen sei, gefolgt und hat dem Personalamt im Rahmen des Projektabschlusses mit RRB Nr. 352 vom 7. Juni 2022 den Folgeauftrag erteilt, die Anpassung der personalrechtlichen Grundlagen vorzubereiten. § 42 Abs. 1 Ziff. 3 RSV ist deshalb dahingehend anzupassen, dass der jährliche Ferienanspruch für die Altersgruppe der 21- bis 49-jährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 25 Tage erhöht wird.

2.2. Verbot zur Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen (§ 78 RSV und § 60 RSV VS)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung manchmal Einladungen oder Geschenke zugestellt oder angeboten. Die Zuwendung erfolgt nicht immer uneigennützig, sondern dient der Kundenbindung oder bezweckt die Förderung des amtlichen Wohlwollens. Gerade im öffentlichen Bereich der Verwaltungstätigkeit – so insbesondere bei regelmässigen Auftragserteilungen, Vergabeentscheidungen, Vorprüfungen und Prüfungen, der Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden, Rekursen und Entscheidungen – ist bei der Annahme von Einladungen und Geschenken äusserste Zurückhaltung geboten. Die Gesetzmässigkeit, Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des staatlichen Handelns und damit das Vertrauen in die KVTG und die Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss jederzeit gewährleistet sein.

Im Zusammenhang mit dem Erlass der Weisung zum öffentlichen Beschaffungswesen (WöB; RB 720.111) wurde der generelle Umgang mit Geschenken und Einladungen in der KVTG im Regierungsrat unter Einbezug der Generalsekretäre ausführlich diskutiert. Der Bedarf einer verwaltungsweiten Konkretisierung der bestehenden Grundlagen sowie eines einheitlichen Vollzugs wurde erkannt, und es wurde die Generalsekretärenkonferenz (GSK) mit der weiteren Bearbeitung des Geschäfts betraut. Die GSK hat sich der Sache angenommen und angesichts des personalrechtlichen Charakters dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) übertragen. Das Personalamt hat der GSK in der Folge den Vorschlag einer angepassten Regelung zum Geschenkannahmeverbot sowie einer darauf abgestützten Vollzugsweisung vorgelegt, der von der GSK diskutiert und unter der Berücksichtigung der Diskussionsaspekte als zielführend erachtet wurde.

Die neue Regelung sieht vor, dass es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt ist, Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100. Falls die schenkende Person von der beschenkten Person eine Dienstleistung erfährt, darf ein Höflichkeitsgeschenk nur angenommen werden, wenn es nach erbrachter Dienstleistung erfolgt. Die Annahme von Höflichkeitsgeschenken im Falle gar keiner Dienstleistung ist jederzeit möglich (z.B. Kundenpräsent zu Weihnachten). Die Annahme von Einladungen ist erlaubt, wenn diese im dienstlichem Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen und wenn auf darüber hinausgehende Rahmenprogrammpunkte verzichtet wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, unterliegen den restriktiveren Regelungen von § 78 Abs. 3 RSV.

3/3

Das Personalamt hat das Geschenkkannahmeverbot in einer Weisung konkretisiert. Dies wird eine einheitliche Vollzugspraxis sicherstellen. Die Weisung zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Einladungen und Höflichkeitsgeschenke angenommen werden dürfen und wann und wie sie abzulehnen sind. Im Zweifelsfall haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Pflicht, die Amts- oder Betriebsleitung über Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile, die ihnen gewährt worden sind, zu informieren. Die Weisung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Diese Änderung ist auch in § 60 RSV VS vorzunehmen. Für die Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen gelten diese Bestimmungen gestützt auf die Verweisnorm von § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) als ergänzendes Recht sinngemäss.

3. Inkraftsetzung

Es ist vorgesehen, die Änderungen per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.